

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

**NEUAUFSTELLUNG DER SATZUNG**

**ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN**

**ORTSTEIL DER GEMEINDE MANHAGEN**

**FÜR DIE ORTSLAGEN**

**MANHAGEN, MANHAGENERFELDE UND BÖKENBERG**

---

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL.: 0451 / 809097-0, FAX.: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

1.	Vorbemerkungen .....	2
1.1.	Planungserfordernis/ Planungsziele .....	2
1.2.	Rechtliche Bindungen .....	3
2.	Bestandsaufnahme .....	3
3.	Begründung der Planinhalte .....	3
3.1.	Flächenzusammenstellung .....	3
3.2.	Auswirkungen der Planung .....	4
3.3.	Inhalt der Planung .....	4
3.4.	Erschließung .....	5
3.5.	Stellplätze/Parkplätze .....	5
3.6.	Grünplanung .....	6
3.7.	Emissionen / Immissionen .....	8
4.	Ver- und Entsorgung .....	9
5.	Hinweise .....	10
5.1.	Bodenschutz .....	10
5.2.	Archäologie .....	11
6.	Kosten .....	11
7.	Billigung der Begründung .....	11

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele**

Die Gemeinde Manhagen hat für die Ortsteile Manhagen, Manhagenerfelde und Bökenberg 1997 eine Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt. Inzwischen wurden die dort festgelegten Abrundungsbereiche im Ortsteil Bökenberg bebaut. An die Gemeinde sind andere Wünsche von Eigentümern nach einer Einbeziehung ihrer Grundstücke herangetragen worden. Die Gemeinde nimmt dies zum Anlass, die Satzung neu aufzustellen und mögliche Einbeziehungsbereiche zu überprüfen. Die am 9. Februar 1997 rechtskräftig gewordene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird mit dieser Neuaufstellung aufgehoben.

## 1.2. Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan von 2010 liegt Manhagen im Ländlichen Raum. Auch der Regionalplan 2004 ordnet Manhagen dem Ländlichen Raum zu. Weitere Eintragungen finden sich nicht. Nach Ziffer 2.5.2 des Landesentwicklungsplans können in der Gemeinde Manhagen im Zeitraum von 2010 bis 2025 auf der Basis des Wohnungsbestands vom 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von 10 % gebaut werden. Ausgehend von einem Wohnungsbestand von ca. 160 Wohnungen entspricht dieses 16 Wohnungen. Mit der Satzung werden ca. 6 Wohnungen möglich.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan liegen nicht vor.

## 2. Bestandsaufnahme

Für die Ortslage Bökenberg und die Bereiche der Ortslagen Manhagen und Manhagenerfelde, für die lediglich eine Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB erfolgt, erübrigt sich eine Bestandsaufnahme. Die in der Ortslage Manhagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang des Alten Wegs verläuft ein Knick. An der Ringstraße sind Einzelbäume vorhanden. Auf der in Manhagenerfelde einbezogenen Fläche ist ein Reitplatz vorhanden. Im Norden und Osten befinden sich gehölzbestandene Flächen.

## 3. Begründung der Planinhalte

### 3.1. Flächenzusammenstellung

Die Plangebiete setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Manhagen</b>		
Klarstellungsbereich	ca. 10,84 ha	95 %
Einbeziehungsbereiche	ca. 0,52 ha	5 %
<u>Gesamt:</u>	<u>ca. 11,36 ha</u>	<u>100 %</u>
<b>Manhagenerfelde</b>		
Klarstellungsbereich	ca. 2,77 ha	89 %
Einbeziehungsbereich	ca. 0,35 ha	11 %
<u>Gesamt:</u>	<u>ca. 3,12 ha</u>	<u>100 %</u>
<b>Bökenberg</b>		
Klarstellungsbereich	ca. 3,25 ha	100 %
Einbeziehungsbereich	-	-
<u>Gesamt:</u>	<u>ca. 3,25 ha</u>	<u>100 %</u>

### **3.2. Auswirkungen der Planung**

Mit der Aufstellung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB legt die Gemeinde zunächst für die Ortschaften Manhagen, Manhagenerfelde und Bökenberg die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest. Diese umfassen die bebauten Grundstücke bzw. Grundstücksteile. Negative Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da lediglich die bebauten Ortslagen abgegrenzt werden.

Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. In Manhagen sind diese einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung der jeweils angrenzenden Bereiche geprägt. Südlich des Einbeziehungsbereichs an der Ringstraße liegt die Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Manhagen, östlich grenzen die bebauten Grundstücke der Dorfstraße an den Einbeziehungsbereich an. Südlich und westlich des Einbeziehungsbereiches an der Straße Alter Weg ist ebenfalls Einzelhausbebauung vorhanden. Insgesamt können im Ortsteil Manhagen etwa 6 Grundstücke entstehen. Zur freien Landschaft hin werden jeweils Knickneuanlagen vorgesehen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden in den Einbeziehungsbereichen untergebracht. Die vorhandenen Bäume und Knicks werden erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet. Durch die Einbeziehung des vorhandenen Reitplatzes in Manhagenerfelde werden ebenfalls keine negativen Auswirkungen erwartet; die dort vorhandenen Gehölze werden erhalten.

### **3.3. Inhalt der Planung**

§ 34 (4) Nr. 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen. Die Klarstellungsbereiche werden weitgehend aus der Ursprungssatzung übernommen und lediglich an bereits bebaute Grundstücke angepasst. Für Satzungen nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB sieht das BauGB keine weiteren Festsetzungsmöglichkeiten vor.

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten

städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für Einbeziehungsbereiche können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Im Ortsteil Manhagen ist die Einbeziehung der festgesetzten Bereiche mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich wird nicht eingeleitet. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen kann nur eine kleinteilige Bebauung entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht zu besorgen ist. Natura-2000-Gebiete sind nicht berührt. Im Ortsteil Manhagenerfelde wird der Bereich des dort inzwischen vorhandenen Reitplatzes einbezogen.

Die Gemeinde nimmt einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB für die Einbeziehungsbereiche auf. So sind zur Eingrünung der Einbeziehungsbereiche im Ortsteil Manhagen Knickneuanlagen festgesetzt, die auch dem Ausgleich naturschutzfachlicher Eingriffe dienen. Weitere Festsetzungen sind für den Bereich an der Ringstraße nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Für den Bereich am Alten Weg werden eine Grundflächenzahl und die Zulässigkeit nur von Einzelhäusern festgesetzt, um die dort gewünschte Kleinteiligkeit der Bebauung ausdrücklich zu sichern. Der Reitplatz in Manhagenerfelde ist als Grünfläche mit entsprechender Festsetzung aufgenommen. Dort vorhandene Gehölze sind mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

#### **3.4. Erschließung**

Die Erschließung der Baugrundstücke in den Einbeziehungsbereichen ist über die Ringstraße und die Straße Alter Weg vorgesehen. Der Reitplatz ist über die Straße Manhagenerfelde erschlossen.

#### **3.5. Stellplätze/Parkplätze**

Der private ruhende Verkehr der geplanten Baugrundstücke ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Parkplätze stehen jeweils im öffent-

lichen Straßenraum zur Verfügung. Die Gemeinde Manhagen ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

### **3.6. Grünplanung**

Die grünordnerischen Festsetzungen betreffen die Erhaltung von Gehölzen und die Neuanlage von Knicks. Die Knickneuanlagen sind auf einem Knickwall mit Gehölzen der Arten des Schlehen-Hasel-Knicks und einem Saumstreifen auszubilden.

#### **3.6.1. Eingriff und Ausgleich**

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für die Einbeziehungsbereiche im Ortsteil Manhagen ist mit entsprechenden Eingriffen zu rechnen. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der insgesamt geringen Größe der Eingriffsflächen (insgesamt 6 Grundstücke) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

#### Schutzgut Boden:

Die vom Eingriff betroffenen Flächen der Einbeziehungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Die Planung führt in den Bereichen der nun möglichen Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktionen.

Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird für den Bereich an der Ringstraße von einer Größe der Gebäude entsprechend der Umgebung, d.h. jeweils ca. 120 m<sup>2</sup> Grundfläche ausgegangen. Hieraus ergibt sich nach o.g. Erlass ein Ausgleich von ca. 310 m<sup>2</sup> ( $4 \cdot 120 \cdot 0,5 + 4 \cdot 60 \cdot 0,3$ ). Die in diesem Einbeziehungsbereich festgesetzte Fläche für die Knickneuanlage umfasst ca. 400 m<sup>2</sup> (136 m Knicklänge \* 3 m Breite), so dass der Eingriff als ausgeglichen angesehen wird.

Für den Bereich an der Straße Alter Weg ergibt sich bei einer Größe des Einbeziehungsbereichs von ca. 1.330 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,2 nach Erlass ein Ausgleich von ca. 173 m<sup>2</sup> ( $1.330 \cdot 0,2 \cdot 0,5 + 1.330 \cdot 0,2 \cdot 0,5 \cdot 0,3$ ). Die für diesen Bereich festgesetzte Fläche für die Knickneuanlage umfasst ca. 195 m<sup>2</sup> (65 m Knicklänge \* 3 m Knickbreite), so dass auch dieser Eingriff als ausgeglichen angesehen wird.

#### Schutzgut Wasser:

Der Boden in den Eingriffsbereichen ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die vorgesehenen Knickneuanlagen mit Saumstreifen erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesen Bereichen.

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Die Einbeziehungsbereiche liegen am Ortsrand. Zur Eingrünung sind jeweils umfangreich Knickneuanlagen vorgesehen. Damit werden die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild als ausgeglichen angesehen.

#### Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Die Einbeziehungsbereiche in Manhagen stellen sich aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Vorhandene Bäume an der Ringstraße bleiben erhalten. Durch die Knickneuanlagen und die Gestaltung der Hausgärten sind hier Verbesserungen zu erwarten. In das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften wird durch den für die Erschließung der Baugrundstücke am Alten Weg erforderlichen Knickdurchbruch eingegriffen. Minimierend ist hier eine gemeinsame Zufahrt vorgesehen. Die erforderliche Knicklücke umfasst etwa 8 m. Hierfür wird als Ersatz eine Knickneuanlage von 16 m erforderlich. Die

neu angelegten Knicks weisen eine Länge von insgesamt ca. 200 m auf, so dass dieser Eingriff damit ausgeglichen ist.

#### Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Manhagen nicht zu.

### **3.6.2. Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des BNatSchG zu berücksichtigen. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und anderer Satzungen sind für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Auswirkungen sind hier durch den notwendigen Knickdurchbruch am Alten Weg zu erwarten.

Im Einbeziehungsbereich sind keine europarechtlich geschützten Arten bekannt und zu erwarten. Zudem kann bei den im Knick potenziell vorkommenden Vogelarten davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird. Durch die umfangreichen Knickneuanlagen wird zudem ausreichend Ersatz vorgesehen.

Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt bzw. die Knickrodung in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

### **3.7. Emissionen / Immissionen**

#### **3.7.1. Emissionen**

Die Einbeziehungsbereiche verursachen keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

### **3.7.2. Immissionen**

Die Einbeziehungsbereiche liegen nicht an klassifizierten Straßen. Betriebe mit Intensivtierhaltung oder gewerbliche Nutzungen mit Störpotenzial sind in Nachbarschaft der Einbeziehungsbereiche ebenfalls nicht vorhanden.

## **4. Ver- und Entsorgung**

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht berührt. Die geplanten Grundstücke in den Einbeziehungsbereichen werden an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Ggf. erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen.

Über den Einbeziehungsbereich nördlich der Ringstraße verläuft die Hauptentwässerungsleitung DN 300 zur Entsorgung der bereits bebauten Grundstücke von der gesamten Ringstraße. Es ist vorgesehen, diese Leitung im Rahmen der Erschließung des Gebietes zu verlegen.

Gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.8.2010 sind mindestens 48 m<sup>3</sup>/h, bei weicher Bedachung 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für zwei Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich. Bei Entnahme aus Löschwasserteichen sind die DIN 14210 und ausreichende Schwankungsreserven für die Sommermonate zu beachten.

Niederschlagswasser sollte, soweit wie möglich, vor Ort versickert werden. Vor Einleitungen von kommunalem Regenwasser sollte, soweit dies erforderlich sein sollte, dieses zurückgehalten werden. Soweit das Niederschlagswasser belastet sein könnte (z.B. Durchgangsstraßen, landwirtschaftliche Betriebe), ist eine Klärung vor der Einleitung vorzusehen. Die Verbandsgewässer und Schöpfwerke sind im Bereich der Klosterseeniederung überwiegend bereits zum jetzigen Zeitpunkt hydraulisch ausgelastet bzw. überlastet. Es ist darauf zu achten, dass keine weiteren Wassermengen ungedrosselt in die Verbandsgewässer in der Klosterseeniederung abgeleitet werden. Der Umfang der Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den weiterführenden Planungen festzulegen.

## **5. Hinweise**

### **5.1. Bodenschutz**

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend des LAGA Merkblattes 20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 9 Abs.1 BBodSchV besteht. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## **5.2. Archäologie**

Im nördlichen Bereich des Ortsteiles Manhagenerfelde sind archäologische Kulturdenkmale bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Diese bekannten Fundplätze grenzen direkt an die festgesetzte Grünfläche mit Reitplatz. Es ist durchaus möglich, dass diese archäologischen Denkmale in diese Fläche hineinreichen. Sollten auf der Fläche Eingriffe in den Boden geplant sein, die über das Maß ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung hinausgehen, ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, damit geprüft werden kann, ob archäologische Belange gegeben sind.

## **6. Kosten**

Durch die Inhalte der Satzung sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten.

## **7. Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Manhagen am 06. September 2012 gebilligt.

Manhagen, 29.10.2012

Bürgermeister

Die Neuaufstellung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für die Ortschaften Manhagen, Manhagenerfelde und Bökenberg ist am 25.10.2012 in Kraft getreten.